

Satzungen des Archäologischen Clubs Basel

Artikel 1

Unter dem Namen «Archäologischer Club Basel» besteht in Basel ein Verein von Liebhabern der Archäologie. Der Zweck des Vereins ist es, die Basler Stiftung für klassische Archäologie zu unterstützen; den Mitgliedern Anregung und Förderung auf dem Gebiet der Archäologie und ihren Teilgebieten zu vermitteln, insbesondere durch Vorträge, Führungen sowie kürzere oder längere Studienreisen. Der Club koordiniert seine Tätigkeiten mit denjenigen der Ortsgruppe Basel der Vereinigung der Freunde Antiker Kunst.

Artikel 2

Der Beitritt zum Verein steht jedermann gegen Bezahlung eines Jahresbeitrags offen, welcher für die natürlichen Personen durch die Versammlung der Mitglieder festgesetzt wird. Jungmitglieder bis zu 25 Jahren und Studierende bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag, welcher höchstens die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrags natürlicher Personen ausmacht. Den Beitrag einer Firma setzt der Vorstand im Einzelfall fest.

Wer den vierfachen Jahresbeitrag für natürliche Personen entrichtet, ist Gönnermitglied und wird im Jahresbericht ausdrücklich erwähnt.

Lebenslängliches Mitglied wird, wer das Fünffache des jeweiligen Mitgliederbeitrages für natürliche Personen entrichtet; er ist von der Leistung der Jahresbeiträge befreit.

Die Mitgliederversammlung des Archäologischen Clubs Basel kann an Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese gibt den Geehrten die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, befreit sie aber von der Pflicht zur Leistung eines Jahresbeitrages.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Tod gilt als Austritt.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen (Art. 72 ZGB) die Vereinszugehörigkeit verweigern oder entziehen.

Artikel 3

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden. Zusätzliche Anträge, welche in der Versammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen dem Vorstand wenigstens acht Tage vor der Versammlung eingereicht und den Mitgliedern vier Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können unter Angabe des Grundes durch Unterschriften von einem Fünftel sämtlicher Mitglieder verlangt werden.

Artikel 4

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestimmt den Präsidenten, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

In jeder Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei schriftlichen Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag entrichtet, hat eine Stimme.

Beschlüsse, welche eine Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, können nur in einer Versammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 5

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

In der Jahresversammlung, die im ersten Kalenderquartal stattfinden soll, müssen folgende Geschäfte erledigt werden:

Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;

Wahl des Rechnungsrevisoren;

Wahl zweier Mitglieder des Stiftungsrats der Basler Stiftung für klassische Archäologie nach Massgabe der Stiftungsurkunde;

Entgegennahme und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung.

Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 6

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter, dem Kassier, dem Sekretär und Beisitzern. Der Vorstand soll aus mindestens fünf und höchstens sieben gewählten Personen bestehen. Zusätzlich gehört der Inhaber des Lehrstuhls für klassische Archäologie an der Universität Basel von Amtes wegen dem Vorstand als Mitglied mit Stimmrecht an. Abgesehen von der Wahl des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bleibt bis zur nachfolgenden Jahresversammlung im Amt; vorbehalten ist die Abberufung durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (bei Stichentscheid des Präsidenten), insbesondere über die Veranstaltungen des Vereins und über die Verwendung der Einkünfte bzw. des Vereinsvermögens.

Artikel 7

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist jederzeit ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

Der Vorstand vergütet satzungsgemäss die Mittel des Clubs, soweit sie seinen voraussichtlichen Aufwand in den beiden kommenden Jahren übersteigen, an die Basler Stiftung für klassische Archäologie.

Der Vorstand hat einen Jahresbericht zu verfassen und den Mitgliedern anlässlich der Einladung zur Jahresversammlung zuzustellen.

Artikel 8

Der Vorstand soll sich in Zusammenarbeit mit der Basler Stiftung für klassische Archäologie und mit den archäologischen Fachschaften der Universität Basel bemühen, den Mitgliedern des Vereins soviel Anregung als möglich zur Archäologie und ihren Teilgebieten zu bieten, unter anderem durch Hinweise auf Ausstellungen in dem Antikenmuseum und der Sammlung Ludwig in Basel, durch Vorträge sowie durch Veranstaltung von kürzeren oder längeren Studienreisen; letztere sind selbsttragend zu finanzieren.

Artikel 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen an die Basler Stiftung für klassische Archäologie, bei deren Fehlen an das Seminar für klassische Archäologie der Universität Basel zur Äufnung seines Exkursionsfonds.

Genehmigt in der Gründungsversammlung vom 19. Juni 1999.

Der Präsident: Laurent Gorgerat; Der Protokollführer: Albert Barth

Überarbeitet und genehmigt an der Generalversammlung vom 11. März 2020.

Die Präsidentin: Naomi Monch; Die Protokollführerin: Gabriela Anilker